

Allgemeine Kriterien für die Pflichtpraxis im Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft 18W (Stand: 7.7.2020)

Die Pflichtpraxis im pädagogischen Feld ist im Laufe des Bachelorstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft bis zum Beginn des fünften Semesters auf dem Hintergrund des im Studium erworbenen Theoriewissens zu absolvieren. Die Praxisbestätigung (Kopie) der Trägereinrichtung der absolvierten Pflichtpraxis über das Ausmaß von mindestens **290 Arbeitsstunden (laut Studienplan 18W) bzw. mindestens 240 Arbeitsstunden (laut Studienplan 17W)** und den Zeitraum, in der die Praxisarbeit geleistet wurde, ist gemeinsam mit einem Praxisbericht in der ersten Einheit des Seminars „**Praxisreflexion und pädagogische Professionalisierung**“ vorzulegen.

siehe auch: <https://erziehungs-bildungswissenschaft.uni-graz.at/de/studieren/informationen-zur-pflichtpraxis-sowie-praxisangebote-bachelorstudium/>

Um pädagogisch relevante praktische Erfahrungen im Rahmen der Pflichtpraxis machen zu können, die im Rahmen des Studiums mit erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Theorien verbunden und in pädagogisch adäquater Art ausgewertet werden, ist es notwendig, dass die Praxis in einer für Erziehungs- und/oder Bildungsarbeit relevanten pädagogischen Institution bzw. in einem, für graduierte PädagogInnen bzw. Erziehungs- und BildungswissenschaftlerInnen passenden und angemessenen bzw. wünschenswerten und zukünftig möglichen Arbeitsfeld absolviert wird. Damit ist auch das Erschließen von weiteren, für PädagogInnen bzw. Erziehungs- und/ BildungswissenschaftlerInnen adäquaten Berufsfeldern nicht ausgeschlossen.

Die Arbeit während der Praxis soll primär durch pädagogische Relevanz gekennzeichnet sein und pädagogische Tätigkeiten beinhalten, um einen Bezug zu den Inhalten des Studiums herstellen zu können. Wünschenswert ist es, wenn die Praxisarbeit durch graduierte PädagogInnen bzw. Erziehungs- und BildungswissenschaftlerInnen angeleitet und begleitet wird. Das von Seiten der Institution vorhandene und der Arbeit zugrundeliegende klar definierte pädagogische Konzept gilt es im Praxisbericht explizit vorzustellen.

Für Absolventinnen und Absolventen facheinschlägiger anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen (gemäß des am 01.10.2018 in Kraft getretenen Bachelorcurriculums) gilt das entsprechende Abschlusszeugnis als Nachweis für die Pflichtpraxis.

Kriterien für die Anrechenbarkeit der Praxis

- **Absolvierung einer Praxis in einer Institution mit pädagogisch relevantem Charakter** (Erziehungs-/ Bildungsarbeit) im Rahmen des Pädagogik-Studiums
- Regelmäßige Teamreflexionen bzw. Supervisionen mit fachlich qualifizierten PädagogInnen

Folgende Fragen sind unterstützend:

- Ist das eine für Erziehungs- und BildungswissenschaftlerInnen relevante Arbeitsstelle?
- Ist diese Arbeitsstelle nach dem Studium anstrebenswert?
- Kann ich mit meinem Studium an dieser Arbeitsstelle etwas anfangen?
- Brauche ich mein Pädagogik-Studium für diese Stelle?

- oder **Absolvierung der Praxis an einer postsekundären pädagogisch relevanten Bildungseinrichtung**
(z. B. Pädagogische Hochschule; eine Praxis an einer FH wird nach Ermessen und pädagogischer Relevanz beurteilt).

Bitte das Stundenausmaß von 290 Arbeitsstunden (laut Studienplan 18W + 10 Arbeitsstunden für das Schreiben des Praxisberichts = 12 ECTS-Anrechnungspunkte) bzw. 240 Arbeitsstunden (laut Studienplan 17W + 10 Arbeitsstunden für das Schreiben des Praxisberichts = 10 ECTS-Anrechnungspunkte) beachten.

- **Praxis während der Studienzzeit**

Relevant ist es, die Praxis während des Studiums auf dem Hintergrund der Zielsetzungen des Bachelorstudiums zu absolvieren.

(Anmerkung: Eine Praxis während einer Ausbildung in der Bundesanstalt für Elementarpädagogik gilt nicht für das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft 18W).

Siehe auch: <https://erziehungs-bildungswissenschaft.uni-graz.at/de/studieren/>